

Mittwoch, 23. Oktober 2002

## Artikel 9

Die im Rahmen dieser Sitzungen oder der Einsicht in diese Dokumente in den Räumlichkeiten des Rates erhaltenen Informationen dürfen unabhängig vom Datenträger weder ganz noch teilweise weitergegeben, verbreitet oder reproduziert werden. Aufnahmen der vom Rat übermittelten sensiblen Informationen sind ebenfalls nicht gestattet.

## Artikel 10

Die von der Konferenz der Präsidenten benannten Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Zugang zu sensiblen Informationen erhalten sollen, sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Mitglieder, die gegen diese Verpflichtung verstoßen, werden im Sonderausschuss durch ein anderes von der Konferenz der Präsidenten zu benennendes Mitglied ersetzt. Das Mitglied, dem ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht zur Last gelegt wird, kann vor seinem Ausschluss aus dem Sonderausschuss von der Konferenz der Präsidenten in einer Sondersitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit gehört werden. Neben seinem Ausschluss aus dem Sonderausschuss kann das für die Weitergabe von Informationen verantwortliche Mitglied gegebenenfalls in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften strafrechtlich verfolgt werden.

## Artikel 11

Die ordnungsgemäß ermächtigten und nach dem Grundsatz „Kenntnis erforderlich“ zum Zugang zu sensiblen Informationen berechtigten Beamten sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Jeglicher Verstoß gegen diese Bestimmung zieht eine Untersuchung, die unter der Verantwortung des Präsidenten des Europäischen Parlaments durchgeführt wird, und gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren gemäß dem Beamtenstatut nach sich. Im Fall einer Strafverfolgung trifft der Präsident alle erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die geeigneten Verfahren einleiten können.

## Artikel 12

Das Präsidium ist befugt, Anpassungen, Änderungen oder Auslegungen, die im Hinblick auf die Anwendung dieses Beschlusses gegebenenfalls erforderlich sind, vorzunehmen.

## Artikel 13

Dieser Beschluss wird der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments beigelegt und tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

---

P5\_TA(2002)0503

## **Änderung der Geschäftsordnung: Entlastungsverfahren**

### **Beschluss des Europäischen Parlaments über die Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend Entlastungsverfahren (2001/2060(REG))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Schreibens seiner Präsidentin vom 9. März 2001,
- gestützt auf Artikel 181 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0308/2002),

Mittwoch, 23. Oktober 2002

1. beschließt, seine Geschäftsordnung wie folgt zu ändern;
2. erinnert daran, dass diese Änderungen am ersten Tag der nächsten Tagung in Kraft treten;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

DERZEITIGER WORTLAUT

NEUER WORTLAUT

Abänderung 1  
Artikel 93a (neu)

**Artikel 93a**

**Andere Verfahren zur Entlastung**

**Die Vorschriften über das Verfahren zur Entlastung der Kommission in Bezug auf die Ausführung des Gesamthaushaltsplans gelten entsprechend für:**

- *das Verfahren zur Entlastung des Präsidenten des Europäischen Parlaments bezüglich der Ausführung des Einzelhaushaltsplans des Europäischen Parlaments;*
- *das Verfahren zur Entlastung der Personen, die für die Ausführung der Einzelhaushaltspläne anderer Organe und Einrichtungen der Europäischen Union wie Rat (in Bezug auf seine Tätigkeit als Exekutive), Gerichtshof, Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen verantwortlich sind;*
- *das Verfahren zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Entwicklungsfonds;*
- *das Verfahren zur Entlastung der für die Haushaltsführung verantwortlichen Organe von rechtlich verselbständigten Einrichtungen, die Gemeinschaftsaufgaben wahrnehmen, soweit in den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften eine Entlastung durch das Parlament vorgesehen ist.*

Abänderung 2  
Anlage V Artikel 2 Auslegung

**Änderungsanträge, die im Gegensatz zur Empfehlung des federführenden Ausschusses stehen, sind unzulässig. entfällt**

Abänderung 3  
Anlage V Artikel 2 Auslegung (neu)

**Die Änderungsanträge zum Entschließungsantrag, über die im Plenum abgestimmt werden soll, müssen dem federführenden Ausschuss zur Prüfung unterbreitet werden.**

Mittwoch, 23. Oktober 2002

## DERZEITIGER WORTLAUT

## NEUER WORTLAUT

Abänderung 4  
Anlage V Artikel 3

**Erteilung oder Verweigerung der Entlastung**

**Der federführende Ausschuss legt einen Bericht vor, der folgende Teile umfasst:**

- a) einen Vorschlag für einen Beschluss zur Erteilung oder **Verweigerung der** Entlastung;
- b) einen Vorschlag für einen Beschluss zum Rechnungsabschluss für alle Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft;
- c) einen Entschließungsantrag mit **den** Bemerkungen zum **Entlastungsbeschluss**, einschließlich einer Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr durch die Kommission und von Bemerkungen zur Ausführung der Ausgaben für die Zukunft;
- d) **eine Begründung.**

**Inhalt des Berichts**

**1. Der die Entlastung betreffende Bericht des federführenden Ausschusses enthält:**

- a) einen Vorschlag für einen Beschluss zur Erteilung der Entlastung oder **zum Aufschub des Entlastungsbeschlusses (Abstimmung während der April-Tagung) oder einen Vorschlag für einen Beschluss zur Erteilung oder zur Verweigerung der Entlastung (Abstimmung während der Oktober-Tagung);**
- b) einen Vorschlag für einen Beschluss zum Rechnungsabschluss für alle Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft;
- c) einen Entschließungsantrag mit Bemerkungen zu **dem nach Buchstabe a vorgeschlagenen Beschluss** einschließlich einer Bewertung der Ausführung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr durch die Kommission und von Bemerkungen zur Ausführung der Ausgaben für die Zukunft;
- d) **als Anlage eine Liste der von der Kommission erhaltenen sowie der dort angeforderten und nicht erhaltenen Dokumente;**

**da) die Stellungnahmen der betroffenen Ausschüsse.**

**2. Wenn der federführende Ausschuss den Aufschub des Entlastungsbeschlusses vorschlägt, sind in dem dazugehörigen Entschließungsantrag insbesondere auch zu nennen:**

- a) **die Gründe für den Aufschub,**
- b) **die weiteren Maßnahmen, die von der Kommission erwartet werden, einschließlich einer Frist hierfür;**
- c) **die Dokumente, deren Vorlage wesentlich ist, damit das Parlament einen Beschluss in Kenntnis der Sachlage fassen kann.**

Abänderung 5  
Anlage V Artikel 4

**Artikel 4****entfällt****Aufschub der Entlastung**

**1. Der federführende Ausschuss kann einen Entschließungsantrag zum Aufschub des Entlastungsbeschlusses vorlegen. In dem Entschließungsantrag sind die Gründe für den Aufschub zu nennen.**

**2. Ein solcher Entschließungsantrag wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.**

Mittwoch, 23. Oktober 2002

## DERZEITIGER WORTLAUT

## NEUER WORTLAUT

Abänderung 6  
Anlage V Artikel 5Prüfung im **Plenum**

1. Jeder **Entschließungsantrag zur Entlastung** wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.
2. **Nur zu dem Entschließungsantrag mit den Bemerkungen zu dem Vorschlag für einen Beschluss bzw. zu dem Vorschlag für einen Aufschub des Entlastungsbeschlusses können im Plenum Änderungsanträge eingereicht werden.**
3. **Bei der Annahme des Berichts im Plenum** gilt die in Artikel 3 festgelegte Reihenfolge.
4. **Über den Vorschlag für einen Beschluss über den Rechnungsabschluss wird unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung über die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung (Artikel 3 Buchstabe a) abgestimmt. Wird dieser Vorschlag vom Plenum nicht angenommen, gilt der Bericht als an den federführenden Ausschuss zurücküberwiesen.**
5. Das Parlament beschließt gemäß Artikel 198 **EGV** mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen **über die Vorschläge für einen Beschluss.**

Prüfung **und Abstimmungen** im **Parlament**

1. Jeder **die Entlastung betreffende Bericht des federführenden Ausschusses** wird auf die Tagesordnung der nächsten, auf seine Einreichung folgenden Tagung gesetzt.
2. **Änderungsanträge sind nur zu dem gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c vorgelegten Entschließungsantrag zulässig.**
3. **Für die Abstimmung über die Vorschläge für Beschlüsse und den Entschließungsantrag** gilt, **soweit sich aus Artikel 5a nichts anderes ergibt**, die in Artikel 3 festgelegte Reihenfolge.

Abänderung 7  
Anlage V Artikel 5a (neu)**Artikel 5a****Die Varianten des Verfahrens****1. Abstimmung während der April-Tagung**

**Zunächst wird im Entlastungsbericht entweder die Erteilung der Entlastung oder der Aufschub des Entlastungsbeschlusses vorgeschlagen.**

- a) **Erhält ein Vorschlag zur Erteilung der Entlastung eine Mehrheit, so ist die Entlastung erteilt. Dies bedeutet gleichzeitig den Rechnungsabschluss.**

**Erhält ein Vorschlag zur Erteilung der Entlastung keine Mehrheit, gilt die Entlastung als aufgeschoben, und der federführende Ausschuss legt innerhalb von sechs Monaten einen neuen Bericht vor, der einen Vorschlag zur Erteilung oder zur Verweigerung der Entlastung enthält.**

Mittwoch, 23. Oktober 2002

## DERZEITIGER WORTLAUT

## NEUER WORTLAUT

- b) Wird ein Vorschlag zum Aufschub der Entlastung angenommen, legt der federführende Ausschuss innerhalb von sechs Monaten einen neuen Bericht vor, der einen Vorschlag zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung enthält. In diesem Fall wird auch der Rechnungsabschluss aufgeschoben und mit dem neuen Bericht erneut vorgelegt.

Enthält ein Vorschlag zum Aufschub der Entlastung keine Mehrheit, gilt die Entlastung als erteilt. In diesem Fall bedeutet der Beschluss gleichzeitig den Rechnungsabschluss. Über den Entschließungsantrag kann noch abgestimmt werden.

2. Abstimmung während der Oktober-Tagung

In dieser zweiten Phase wird im Entlastungsbericht entweder die Erteilung oder die Verweigerung der Entlastung vorgeschlagen.

- a) Erhält ein Vorschlag zur Erteilung der Entlastung eine Mehrheit, so ist die Entlastung erteilt. Dies bedeutet gleichzeitig den Rechnungsabschluss.

Erhält ein Vorschlag zur Erteilung der Entlastung keine Mehrheit, so bedeutet dies die Verweigerung der Entlastung. Ein formeller Vorschlag zum Rechnungsabschluss für das betreffende Haushaltsjahr wird auf einer folgenden Tagung vorgelegt, auf der die Kommission um Abgabe einer Erklärung ersucht wird.

- b) Erhält ein Vorschlag zur Verweigerung der Entlastung eine Mehrheit, so wird ein formeller Vorschlag zum Rechnungsabschluss für das betreffende Haushaltsjahr auf einer folgenden Tagung vorgelegt, auf der die Kommission um Abgabe einer Erklärung ersucht wird.

Erhält ein Vorschlag zur Verweigerung der Entlastung keine Mehrheit, so gilt die Entlastung als erteilt. In diesem Fall bedeutet der Beschluss gleichzeitig den Rechnungsabschluss. Über den Entschließungsantrag kann noch abgestimmt werden.

3. Falls der Entschließungsantrag oder der Vorschlag zum Rechnungsabschluss Bestimmungen enthalten, die der Abstimmung des Parlaments über die Entlastung widersprechen, so kann der Präsident die Abstimmung darüber nach Anhörung des Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vertagen und eine neue Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen festsetzen.